

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Technischen Universität Dortmund vom 09.02.2008	Seite 1 - 7
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Evangelische Theologie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund vom 7. Februar 2008	Seite 8 - 9
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Evangelische Theologie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund vom 7. Februar 2008	Seite 10 - 11
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Evangelische Theologie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund vom 7. Februar 2008	Seite 12
Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund vom 07.02.2008	Seite 13 - 14
Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Dortmund vom 07.02.2008	Seite 15 - 16

GESCHÄFTSORDNUNG

des Hochschulrats der Technischen Universität Dortmund vom 09.02.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat der Hochschulrat der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung verabschiedet:

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist gem. § 14 Abs. 1 HG ein zentrales Organ der Technischen Universität Dortmund. Die Aufgaben des Hochschulrates sind geregelt in § 21 HG. Danach ist er insbesondere zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des Rektorates
- die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan und zum Entwurf der Zielvereinbarung mit dem Land
- die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben der Hochschule
- die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorates und zu den Evaluationsberichten
- Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind
- die Entlastung des Rektorates.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Gem. § 5 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Hochschulrat acht Mitglieder an, Die Mitglieder des Hochschulrates sind gem. § 9 Abs. 1 HG Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Hochschulrates bleiben im Zweifel auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Hochschulrates im Amt; gleiches gilt bei Rücktritt oder sonstiger Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Hochschulrates sind gem. § 21 Abs. 6 HG ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- Euro pro Sitzung zuzüglich der Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz. Die/der Vorsitzende erhält einen um 50 % erhöhten Betrag.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Hochschulrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder der Technischen Universität Dortmund über die Tätigkeit des Hochschulrates unterrichtet werden.

Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates zu wahren.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertretung. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und seiner Vertretung beträgt fünf Jahre.
- (2) Endet die Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates der/des Vorsitzenden und/oder seiner Vertretung vor dem Ende der Amtszeit als Vorsitzende/Vorsitzender und/oder Vertreterin/Vertreter, so findet eine Nachwahl für den Vorsitz bzw. die Vertretung für den Rest der Amtszeit statt; gleiches gilt bei Rücktritt oder sonstiger Beendigung der Funktion.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Sie/er wird im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates werden durch die/den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Hochschulrat tagt mindestens viermal pro Jahr. Die/der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Die Mitglieder des Rektorates und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen teil. Sie haben Antrags- und Rederecht. Der Hochschulrat kann weitere Personen als Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 7

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen des Hochschulrates werden nach Möglichkeit für ein Jahr im Voraus festgelegt. Spätestens zwei Wochen vor der Sitzung versendet die/der Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung an die Mitglieder des Hochschulrates und des Rektorates.
Die erforderlichen Unterlagen sind soweit wie möglich beizufügen.
Die Einladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich per Post oder in elektronischer Form durch Email, Internet oder Telefax erfolgen.
- (2) Im Falle einer unverzüglich einzuberufenden Sitzung muss die Einladung und Tagesordnung spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Hochschulrates schriftlich per Post oder in elektronischer Form durch Email, Internet oder Telefax zugehen.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Tagessordnung auf. Die Mitglieder des Hochschulrates sowie die Mitglieder des Rektorates können bis zu drei Wochen vor einer Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Eventuell erforderliche Unterlagen sind an den Vorsitzenden zu übersenden.
- (4) Die Tagesordnung beginnt in der Regel mit folgenden Punkten:
- Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Endgültige Festlegung der Tagesordnung
 - Genehmigung von Protokollen
 - Bericht der Rektoratsmitglieder
 - Bericht der Vorsitzenden/des Vorsitzenden
- Sofern Wahlen durchzuführen sind, haben diese Vorrang vor weiteren Tagesordnungspunkten.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können bis zur Feststellung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 8

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Vertretung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der

Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellt; sie gilt solange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

- (2) Bei Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu mit der Einladung versandten Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, die per Post oder in elektronischer Form durch Email, Internet oder Telefax versandt werden kann, auf ein anderes Mitglied übertragen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.
Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden immer in geheimer Abstimmung getroffen.
- (5) Bei der Wahl der Mitglieder des Rektorates ist Stimmenthaltung nicht möglich.
- (6) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall sind die notwendigen Unterlagen und eine Beschlussvorlage mit der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben, an die Mitglieder zu versenden. Die Versendung kann schriftlich per Post oder in elektronischer Form durch Email, Internet oder Telefax erfolgen. Der Zeitraum zur Stimmabgabe muss mindestens zwei Wochen ab Absendung betragen.
Die Mitglieder des Hochschulrates können binnen 7 Tagen nach Absendung der Unterlagen der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen. Bei Widerspruch mindestens eines Mitglieds ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren nicht möglich.

Bei Wahlen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren nicht möglich.

- (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbei geführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die/der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (8) Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrates.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen; das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Ansonsten sind lediglich die Gegenstände der Diskussion kurz zu beschreiben.
Jedes Mitglied des Hochschulrates kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrates mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt.
- (3) Die Mitglieder des Rektorates erhalten das genehmigte Protokoll zur Kenntnis. Der Hochschulrat beschließt jeweils in der nächsten Sitzung, welche Teile des Protokolls an die Hochschulöffentlichkeit durch Bekanntgabe im Intranet der Technischen Universität Dortmund bekannt gegeben werden.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrates angehören. Mitglieder des Rektorates oder der Verwaltung können beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Der Hochschulrat bildet für Personalangelegenheiten einen Ausschuss, dem zwei Mitglieder des Hochschulrates sowie die/die Vorsitzende des Hochschulrates angehören. Die Dezernentin/der Dezernent für Personal und die Kanzlerin/der Kanzler der Technischen Universität Dortmund sind ständige beratende Gäste dieses Ausschusses. Weitere Gäste können hinzugezogen werden.
- (3) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis. Die/die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses hat dem Hochschulrat zu berichten.
- (4) Mit den Universitäten Bochum und Duisburg/Essen können gemeinsame Ausschüsse gebildet werden, denen nur Mitglieder der drei Hochschulräte angehören dürfen.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden. Den Kommissionen gehört mindestens ein Mitglied des Hochschulrates an. Weitere Mitglieder werden vom Hochschulrat bestimmt.

- (2) Die Kommissionen unterstützen und beraten den Hochschulrat.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie für die Protokollführung. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrats wahr.

§ 13 Wahlen der Mitglieder des Rektorates

- (1) Die Wahlen der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers werden von der Findungskommission vorbereitet. Der Hochschulrat wählt diese Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, geht der Wahlvorschlag zur erneuten Beratung zurück an die Findungskommission, die einen neuen Vorschlag vorlegt.
- (2) Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors.
Auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors können dem Rektorat bis zu zwei hauptberufliche Prorektorinnen/Prorektoren angehören. Die Anzahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors.
Der Hochschulrat wählt diese Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag zurück an die designierte Rektorin oder den designierten Rektor.
- (3) Die Wahlen bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl vom Senat nicht innerhalb von drei Monaten bestätigt, kann der Hochschulrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder die Bestätigung ersetzen. Der Hochschulrat ernennt oder bestellt die Rektorin oder den Rektor, die oder der die sonstigen Mitglieder des Rektorats ernennt oder bestellt.

§ 14 Abwahl von Mitgliedern des Rektorates

Nach Anhörung des Senats kann der Hochschulrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Das abgewählte Rektorsmitglied führt bis zur Ernennung oder

Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sein Amt weiter. Die Wahl eines neuen Mitglieds und seine Bestätigung durch den Senat sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission gem. Abs. 1 erfolgen.

§ 15 Findungskommission

- (1) Die Findungskommission ist zuständig für die Ausschreibung der Stellen der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers und für die Durchführung des Auswahlverfahrens bis zum Vorschlag an den Hochschulrat. Die Findungskommission wird unterstützt durch die Hochschulverwaltung. Alle Informationen des Auswahlverfahrens sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Findungskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Sie werden je zur Hälfte durch den Hochschulrat und den Senat entsandt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet nach der Wahl des entsprechenden Rektoratsmitglieds.

§ 16 In-Kraft-Treten, Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates.

Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentlicher Tagesordnungspunkt angemeldet und den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind. § 17 Abs. 3 Satz 3 HG ist zu beachten.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 15. Dezember 2007.

Das Benehmen mit dem Senat hinsichtlich der Wahlen der Mitglieder des Rektorats sowie zur Findungskommission wurde am 24. Januar 2008 hergestellt.

Dortmund, den

Der Vorsitzende des Hochschulrates
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Ernst Rank

Erste Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmung für das Fach
Evangelische Theologie
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund
vom 7. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1:

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Evangelische Theologie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil vom 22.05.2006 (AM 5/2006) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 **Abs. 1** BvP Kernfach
Modul 5: Grundfragen der Theologie
wird der letzte Satz wie folgt geändert:
„9 CP: Die Modulprüfung kann schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Die Kandidatin/der Kandidat muss bei der Meldung zur Prüfung angeben, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgen soll. Wird ein Lehramt angestrebt, ist darauf zu achten, dass mindestens eine der staatsexamens-relevanten Prüfungen als Klausur abzulegen ist.“
2. In § 6 **Abs. 1** BvP Kernfach
Modul 6: Theologie als Wissenschaft
wird nach dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt:
„Die Kandidatin/der Kandidat muss bei der Meldung zur Prüfung angeben, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgen soll. Wird ein Lehramt angestrebt, ist darauf zu achten, dass mindestens eine der staatsexamens-relevanten Prüfungen als Klausur abzulegen ist.“
3. In § 6 **Abs. 2** BvP Komplementfach
Modul 5: Grundfragen der Theologie
wird der letzte Satz wie folgt geändert:
„9 CP: Die Modulprüfung kann schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Die Kandidatin/der Kandidat muss bei der Meldung zur Prüfung angeben, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgen soll. Wird ein Lehramt angestrebt, ist darauf zu achten, dass mindestens eine der staatsexamens-relevanten Prüfungen als Klausur abzulegen ist.“

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 16. Januar 2008.

Dortmund, den 7. Februar 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Erste Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmung für das Fach
Evangelische Theologie
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund
vom 7. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1:

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Evangelische Theologie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil vom 22.05.2006 (AM 5/2006) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 **Abs. 1 BfP Kernfach**

Modul ThP: Theologische Problemorientierung

wird nach dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Die Kandidatin/der Kandidat muss bei der Meldung zur Prüfung angeben, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgen soll. Wird ein Lehramt angestrebt, ist darauf zu achten, dass mindestens eine der staatsexamens-relevanten Prüfungen als Klausur abzulegen ist.“

2. In § 6 **Abs. 1 BfP Kernfach**

Modul 5: Grundfragen der Theologie

wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„12 CP: Die Modulprüfung kann schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Die Kandidatin/der Kandidat muss bei der Meldung zur Prüfung angeben, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgen soll. Wird ein Lehramt angestrebt, ist darauf zu achten, dass mindestens eine der staatsexamens-relevanten Prüfungen als Klausur abzulegen ist.“

3. In § 6 **Abs. 1 BfP Kernfach**

Modul 6: Theologie als Wissenschaft

Wird nach dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Die Kandidatin/der Kandidat muss bei der Meldung zur Prüfung angeben, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgen soll. Wird ein Lehramt angestrebt, ist darauf zu achten, dass mindestens eine der staatsexamens-relevanten Prüfungen als Klausur abzulegen ist.“

4. In § 6 **Abs. 2 BfP Komplementfach**

Modul 5: Grundfragen der Theologie

wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„12 CP: Die Modulprüfung kann schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Die Kandidatin/der Kandidat muss bei der Meldung zur Prüfung angeben, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgen soll. Wird ein Lehramt angestrebt, ist darauf zu achten, dass mindestens eine der staatsexamens-relevanten Prüfungen als Klausur abzulegen ist.

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 16. Januar 2008.

Dortmund, den 7. Februar 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Erste Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmung für das Fach
Evangelische Theologie
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund
vom 7. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1:

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Evangelische Theologie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil vom 22.05.2006 (AM 5/2006) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 BrP Komplementfach

Modul 5: Grundfragen der Theologie
wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„9 CP: Die Modulprüfung kann schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Die Kandidatin/der Kandidat muss bei der Meldung zur Prüfung angeben, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgen soll. Wird ein Lehramt angestrebt, ist darauf zu achten, dass mindestens eine der staatsexamens-relevanten Prüfungen als Klausur abzulegen ist.“

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 16. Januar 2008.

Dortmund, den 7. Februar 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte
und studentischer Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund
vom 07.02.2008**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehenden Richtlinien erlassen:

1. Diese Richtlinien gelten für Wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem Magister-, Diplom- oder Master-Abschluss (im Weiteren: WHK), Wissenschaftliche Hilfskräfte, die ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (z.B. einen Fachhochschulstudiengang, einen Diplom I-Studiengang oder einen Bachelor-Studiengang) erfolgreich abgeschlossen haben (im Weiteren: WHF), und wissenschaftliche Hilfskräfte vor Abschluss ihres Studiums (Studentische Hilfskräfte; im Weiteren: SHK).

Wissenschaftliche Hilfskräfte

2. a) ¹Für wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Technischen Universität Dortmund wissenschaftliche Hilfskräfte (sowohl WHK als auch WHF) beschäftigt werden. ²Die Aufgaben richten sich nach dem jeweils vorliegenden Hochschulabschluss und orientieren sich an § 44 Abs. 1 S. 3 u. 4 (WHK) bzw. § 45 Abs. 2 S. 1 HG NW (WHF).

³WHF kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

⁴WHK kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

⁵Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten - auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit - gefördert werden. ⁶Die wissenschaftlichen Hilfskräfte dürfen in der Woche mit höchstens 19 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. ⁷Übt eine wissenschaftliche Hilfskraft Tutorentätigkeit aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.

- b) Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte von den Hochschullehrerinnen und -lehrern, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bestimmt, denen die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugeordnet sind.

- c) ¹Wissenschaftlichen Hilfskräften kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind.

²Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Anleitung zum Studium
- b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- c) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- d) Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- e) Anregung zur selbstständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- f) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- g) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

3. Die Bestellung zur WHK oder WHF ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.

4. ¹Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. ²Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt.
5. ¹Die monatliche Pauschalvergütung für WHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 14,00 Euro. ²Die monatliche Pauschalvergütung für WHF beträgt je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Beschäftigungszeit 11,00 Euro. ³Die jeweilige Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. ⁴Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
⁵Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHK bzw. WHF festgelegt ist.
6. Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.

Studentische Hilfskräfte

7. ¹Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Technischen Universität Dortmund studentische Hilfskräfte (SHK) beschäftigt werden, wenn diese an einer Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind. ²Nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums ist eine Beschäftigung als SHK nur noch bei einer Einschreibung in einem Master-Studiengang oder einem Zweitstudium möglich.
³Als SHK mit Tutorentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben. ⁴Die Beschäftigung als studentische Tutorin oder studentischer Tutor innerhalb eines von dieser Person bereits erfolgreich abgeschlossenen Studiums ist ausgeschlossen.
8. ¹Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 9,00 €. ²Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. ³Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
⁴Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der studentischen Hilfskraft festgelegt ist.
9. Im Übrigen gelten für studentische Hilfskräfte die Nummer 2 mit Ausnahme des Buchst. a) Sätze 1 bis 4 sowie die Nummern 3, 4 und 6 entsprechend.
10. ¹Diese Richtlinien treten am 1. April 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 30. Januar 2008.

Dortmund, 07.02.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 07.02.2008**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehenden Richtlinien erlassen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.3 An andere Beamte und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.
- 1.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 2.4 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

3. Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der zuständigen Stelle erteilt oder verlängert.
- 3.2 Der Lehrauftrag soll nicht mehr als 10 Semesterwochenstunden umfassen.
- 3.3 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, durch die Hochschule bestellt.

3.4 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

4.1 Lehraufträge können vergütet werden. Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Sätze für Lehrauftragsvergütungen zu beachten.

4.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleistete Einzelstunde

- a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben 20,00 EUR.
- b) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, 25,00 EUR.
- c) für andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen, 40,00 EUR.
- d) für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, 60,00 EUR.

4.4 Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.

4.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden.

5. In-Kraft-Treten

5.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 30. Januar 2008.

Dortmund, 07.02.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker